

2290 034

6 StR 135/55

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Malergesellen Walter D [REDACTED] aus B [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED] 1918,

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 25. Januar 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
Bundesrichter Dr. Mannzen
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
des Landgerichts in Oldenburg vom 23. September
1955 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an
das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Durch Urteil vom 20. Mai 1953 hat das Landgericht in Oldenburg den Angeklagten, der eine Führerstellung in der FDJ bekleidete, wegen Vergehens nach §§ 90 a, 128, 94 StGB zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Revision des Angeklagten gegen das genannte Urteil hat der Senat durch Urteil vom 21. Juli 1954, soweit sie sich gegen den Schuld- und Strafausspruch richtete, verworfen. Doch wurde die Sache zur Nachholung der Entscheidung über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung nach § 23 StGB an das Landgericht zurückverwiesen. Mit seinem Urteil vom 23. September 1955 hat das Landgericht dem Angeklagten keine Strafaussetzung bewilligt. Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten; sie hat Erfolg.

1.) Die Rüge der Verletzung von Verfahrensrecht ist nur in einer allgemeinen Wendung erhoben und deshalb unzulässig.

2.) Die Sachrüge greift durch.

Das Landgericht bejaht die Voraussetzungen des § 23 Abs 2 StGB, ist aber der Ansicht, dass das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafe erfordere. Es begründet dies damit, dass der Angeklagte die FDJ als Rädelsführer gefördert und dass sich seine Straftat gegen die demokratischen Grundlagen der Bundesrepublik gerichtet habe. Diese Begründung kann die Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 23 Abs 3 Nr 1 StGB nicht tragen. Die allgemeine Ausschliessung bestimmter Arten von Straftaten von der durch § 23 StGB gewährten Rechtswohltat ist unzuläs-

- 3 -

sie (BGHSt 6, 892). Auf nichts anderes aber läuft es hinaus, wenn das Landgericht das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Strafvollstreckung im Hinblick auf ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes (Rädelsführer) und den Schutzzweck der Strafvorschriften bejaht, auf denen die Verurteilung des Angeklagten beruht.

Für die neue Verhandlung und Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass es im allgemeinen ~~gegen das~~ Vorhandensein eines öffentlichen ~~Interesses~~ an der Vollstreckung der Strafe ~~sprechen~~ wird, wenn seit der Begehung der Tat ~~noch~~ längere Zeit verstrichen ist (vgl. im übrigen die Entscheidungen 5 StR 382/54 vom 2. November 1954 NJW 55, 30 und 4 StR 115/55 vom 12. Mai 1955 NJW 55, 996).

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Willms

Weber

Dr. Mannzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)